

S40 Sparkassenakademie Prüfungen / Udo Nörl

## Hilfsmittelregelung

### für die Kurse der aufgabenorientierten Weiterbildung

(Beschluss des Prüfungsausschusses vom 11. April 2011)

Als Hilfsmittel für die schriftlichen Prüfungen in den Kursen Führen im Markt 1 und Führen im Markt 2 werden zugelassen:

#### Kurse Führen im Markt (FiM 1, FiM 2)

1.	<b>Schönfelder, Deutsche Gesetze</b> (der Ergänzungsband wird nicht benötigt) ISBN 978-3-406-46119-4 (Loseblattsammlung)	Verlag C.H. Beck
2.	<b>Steuergesetze, Textsammlung (Loseblattausgabe)</b> ISBN 978-3-406-45605-3	Verlag C.H. Beck
alternativ zu 2.	<b>Aktuelle Steuertexte</b> Beck'sche Textausgaben	Verlag C.H. Beck
alternativ zu 2.	<b>Wichtige Steuergesetze</b>	Verlag Neue Wirtschaftsbriefe (nwb)
3.	<b>„Sparkassen- und Bankaufsichtsrecht in Bayern“</b> (BaySR) bzw. „Bayerisches Sparkassengesetz“ (Bayer. Praktiker-Textsammlung), Vorschriftensammlung ISBN 978-3-87249-148-0	C. Gerber-Verlag
alternativ zu 3.	<b>Bankrecht ( BankR )</b> Beck-Texte im dtv	Deutscher Taschenbuch Verlag

#### Ergänzende Bestimmungen bzw. Hinweise:

- Die Prüfungsteilnehmer haben sich die Hilfsmittel selbst zu beschaffen. **Sollte sich ein Prüfungsteilnehmer ein Hilfsmittel ausleihen, ist er trotzdem für dieses Hilfsmittel selbst verantwortlich (z.B. handschriftliche Notizen und eingelegte Seiten).**
- Stand der Hilfsmittel: Die Prüfungsteilnehmer haben jeweils ein aktuelles Exemplar der zugelassenen Hilfsmittel mitzubringen. Der Gebrauch von Hilfsmitteln mit einem abweichenden Stand wird nicht beanstandet. Er erfolgt auf eigenes Risiko; Grundlage der Prüfung ist grundsätzlich der aktuelle Stand der zugelassenen Hilfsmittel.
- Von den Hilfsmitteln darf jeweils nur ein Originalexemplar benutzt werden. Kopien sind nur im beschränkten Maße zulässig. Sollten einzelne Seiten im Gesetz kopiert sein, ist Rücksprache mit dem Kurs betreuenden Referenten oder dem Referenten für Prüfungen zu halten.
- Die Loseblattsammlungen sind in der Originalausgabe in der Prüfung zu verwenden, d.h. einzelne Gesetze können nicht zu einem eigenen Ordner zusammengestellt werden. Allerdings können Gesetzestexte, die nicht gebraucht werden, aus den Textsammlungen herausgenommen werden.

- In den zugelassenen Hilfsmitteln dürfen handschriftliche Notizen enthalten sein; sie sind jedoch nur auf der Seite mit dem Gesetzestext erlaubt, auf den sie sich beziehen. Nicht mit Gesetzestext bedruckte Seiten dürfen nicht beschrieben werden.
- Beigaben jeder Art, insbesondere eingeschobene und eingeklebte Blätter, sind nicht zulässig.
- Reiter in den Gesetzen sind nur als Abtrennung oder Ordnungskriterium möglich, quasi als „ausgelagertes Inhaltsverzeichnis“.

Die Reiter sind wie folgt zu beschriften:

a)	nur das Gesetz z.B. <u>BGB</u>
b)	der Paragraph z.B. <u>§ 398</u>
c)	die verbale Bezeichnung des § im Gesetz z.B. <b>Abtretung</b> (§398)

b) und c) können miteinander kombiniert werden

- **Die Verwendung nicht programmierbarer Taschenrechner ist erlaubt.** Funktionen, Formeln oder Programme dürfen nicht abgespeichert werden. Textspeicherung und Kommunikation zwischen Taschenrechner und Computer darf nicht möglich sein.
- Verstöße gegen diese Bestimmungen sind gemäß §17 (2) APG wie Täuschungsversuche zu handhaben. Das bedeutet, der Prüfungsteilnehmer erhält die Note „ungenügend“.
- Die Prüfungsaufsichten werden während der schriftlichen Prüfung die Gesetze prüfen.
- Die Prüfungsteilnehmer erhalten bei der schriftlichen Prüfung das entsprechende Papier (Kopfbogen, Einlegebogen und Konzeptpapier) für die Antworten ausschließlich von der Sparkassenakademie Bayern. Ausführungen auf Konzeptpapier werden nicht bewertet.

Bitte informieren Sie die Teilnehmer der Kurse der aufgabenorientierten Weiterbildung über die aktuelle Hilfsmittelregelung.